

EGMR 60202/15 vom 6. Oktober 2020

Hudoc Ch, 2020-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/hudoc_ch_60202_15

FR: CourEDH 60202/15 du 6 octobre 2020

IT: CorteEDU 60202/15 del 6 ottobre 2020

Regeste

Violation of Article 5 - Right to liberty and security (Article 5-1-b - Lawful order of a court; Non-compliance with court order; Secure fulfilment of obligation prescribed by law; Article 5-1-c - Bringing before competent legal authority; Reasonable suspicion; Reasonably necessary to prevent fleeing; Reasonably necessary to prevent offence); Non-pecuniary damage - award (Article 41 - Non-pecuniary damage; Just satisfaction); Violation: 5; 5-1-b; 5-1-c

Erwägungen

E. 1

genommen. Im November 2013 wurde der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft er vom Gericht erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe von am 8.12.2014 in Sicherheitshaft genommen. Das BG dreieinhalb Jahren und einer Geldstrafe von CHF 1.000,- Baden sprach den Bf. in weiterer Folge am 16.4.2015 (etwa € 936,-) verurteilt. Am selben Tag wurde er bis zum einstimmig von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Eintritt der Rechtskraft des Urteils aus der Sicherheits- frei. Die Staatsanwaltschaft beantragte jedoch die Fort- haft entlassen. Das Verfahren ist nach der Aufhebung setzung der Sicherheitshaft auf Basis von Art. 231 StPO der folgenden Entscheidung des Appellationsgerichts (»Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil«)

E. 2

. Anwendung der allgemeinen Grundsätze im vorliegenden Fall genden Tatverdacht auszugehen. Zudem existiere auf- (46) Der GH hält fest, dass sich der Bf. im vorliegenden grund der dem Bf. drohenden schweren Freiheitsstrafe Fall vom 4.8.2014 bis zum 8.12.2014 in Untersuchungs- und seiner Möglichkeit, sich in die Türkei abzusetzen, haft befand, da er verdächtigt wurde, strafbare Handlung wo er bis zu seinem 17. Lebensjahr gelebt hatte [...], gen gegen seine Partnerin gesetzt zu haben, und vermu- eine konkrete und ausgeprägte Fluchtgefahr. In einer tet wurde, dass er in die Türkei ■iehen wolle. Er bemerkt weiteren Entscheidung vom 30.11.2015 (1B_401/2015) auch, dass der Betroffene nach Eingang der Anklage [...] ordnete das Bundesgericht hingegen unter Berücksich- beim Gericht von Baden in Sicherheitshaft genommen tigung des mittlerweile schriftlich vorliegenden Urteils wurde, und zwar bis zu seinem Freispruch in erster Ins- des BG die Freilassung des Bf. an. Am 2.12.2015 enthaf- tanz am 16.4.2015. Zwischen den Parteien ist unstrittig, tete das Obergericht Aargau den Bf. und ordnete ersatz- dass dieser Haftzeitraum durch Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK weise ein Kontaktverbot zum Opfer und eine Abnah- gedeckt ist. me der Reisedokumente an. Das zweite Strafverfahren (47) Das trifft jedoch nicht auf die Haftperiode zwi- gegen den Bf. ist derzeit noch vor dem Bundesgericht schen 16.4. und 2.12.2015 zu, die auf Art. 231 Abs. 2 StPO anhäng ig. gestützt wurde. (48) Auch wenn es stimmt, dass der Wortlaut des Art.5 Abs. 1 lit. c EMRK keine Begre nzung der

Untersuchungshaft auf die erste Instanz vorsieht, so hatte der GH doch bereits im Jahr 1968 Gelegenheit, diese Frage Rechtsausführung gegenüber dem Bf. behauptete eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 im Rahmen des Falles Wemhoff/D zu klären und seine EMRK (Rechtmäßigkeit der Haft) durch die Aufrechterhaltung seiner Haft nach seinem Freispruch in erster Instanz zu bestätigen: Die Haft gemäß Art. 5 Abs. 1 erster Instanz. Diese Haftstreckung sei nämlich nicht lit. c EMRK endet mit dem Freispruch des Betroffenen, durch eine der Ausnahmen in genannter Bestimmung auch wenn dieser durch ein erstinstanzliches Gericht gedeckt. erfolgt. (49) Ein solcher Ansatz gilt auch im vorliegenden Fall. Tatsächlich gelangte das BG Baden, nachdem es den fraglichen Sachverhalt im Rahmen eines kontradiktorischen I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (35) Da die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründeten Verfahrens untersucht und [...] eine sorgfältige und auch aus keinem anderen Grund [...] unzulässig Beweiswürdigung vorgenommen hatte, [...] einstimmig ist, erklärt sie der GH für zulässig (einstimmig). zur festen Überzeugung, dass der Bf. nicht aufgrund der ihm von der Anklage zur Last gelegten Straftaten verurteilt werden konnte.

1. Allgemeine Grundsätze (50) In einer solchen Situation erlischt der Haftgrund (42) Einer der häufigsten Fälle von Freiheitsentziehung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK daher mit dem Freispruch im Rahmen des Strafverfahrens ist die Untersuchungs- in erster Instanz, auch wenn das Urteil lediglich mündlich [...] ist, die in Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK vorgesehen ist verkündet wird und noch nicht rechtskräftig ist. [...]. Die zu berücksichtigende Periode beginnt, sobald (51) Der GH erinnert daran, dass im Fall einer in erster Instanz verurteilten Person, die bis zum Ende des entzogen wird und endet mit seiner Freilassung oder Berufungsverfahrens inhaftiert bleibt, im Übrigen Gleiches – und sei es durch ein erstinstanzliches Gericht – gilt. Die fragliche Haftperiode unterfällt nicht mehr über die gegen es erhobenen Anschuldigungen Art. 5 Abs. 1 lit. c, sondern Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK. Der Unterschied wird. Betroffene wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das erste (43) Was die zweite Variante des Art. 5 Abs. 1 lit. b Instanzliche Urteil ergangen ist, als Häftling »nach Verurteilung« iSd. letztgenannten Gesetz gestattet, eine Person anzuhalten, um sie dazu zu zwingen, eine Bestimmung betrachtet, auch wenn das betreffende Urteil noch nicht vollstreckbar ist und dagegen weiterhin nachzukommen, die sie bis dato Rechtsmittel offenstehen (Ruslan Yakovenko/UA , Rn. 46) . nicht erfüllt hat. [...] (52) Im vorliegenden Fall nimmt der GH die Position (45) [...] Die Haftgründe, die in Art. 5 Abs. 1 lit. a bis lit. f von der Regierung zur Kenntnis, die sich allgemein dar- EMRK vorgesehen sind, sind taxativ und eng auszulegen. auf beruft, dass die Sicherheitshaft, die nach dem Frei- Österreichisches Institut für Menschenrechte © Jan Sramek Verlag NLMR 5/2020- EGMR I. S. gg. die Schweiz

E. 3

spruch in erster Instanz angeordnet wird, notwendig ist laufenden Berufungsverfahrens neue Straftaten begehen, um zu vermeiden, dass gefährliche Personen der Straftaten begehen könnten: Diesbezüglich hat die GK im Fall S., V. und justiz entkommen und neue Straftaten begehen, weil sie A./DK (Rn. 83) befunden, dass die Verpflichtung, keine in erster Instanz »aus Versehen« freigesprochen wurden. Straftat zu begehen, nur als ausreichend »konkret und (53) Diesbezüglich legt der GH Wert darauf zu betonen, dass dem BG Baden im vorliegenden Fall in keinem den kann, wenn der Ort und der Zeitpunkt der unmittelbaren Stadium des innerstaatlichen Verfahrens

ausdrücklich telbar bevorstehenden Begehung der Straftat sowie die oder sinngemäß eine solche V orhaltung gemacht wurde. potentiellen Opfer selbiger ausreichend bestimmt sind; Ganz im Gegenteil weist nichts darauf hin, dass in der wenn die betreffende Person Kenntnis von der Hand- Rechtsp■eige ein Fehler begangen worden wäre – umso lung hat, von der sie Abstand nehmen muss; und wenn weniger als der Freispruch in den 44 Seiten des schrift- sie sich weigert, darauf zu verzichten. Die Verp■ichtung, lichen Urteils angemessen begründet und vom erstin- in unmittelbarer Zukunft keine Straftat zu begehen, stanzlichen Gericht einstimmig verfügt wurde. kann nicht als ausreichend konkret und spezi■sch ange- (54) Außerdem müsste das innerstaatliche Recht über sehen werden, um unter die Fälle von Haft zu fallen, die weniger einschneidende Maßnahmen verfügen als die durch Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK gestattet sind, zumindest Freiheitsentziehung, um die Anwesenheit des betrof- sofern keine präzisen Maßnahmen angeordnet wurden, fenen Individuums im Berufungsverfahren sicherzu- die dann missachtet wurden. stellen. Im Übrigen bemerkt der GH, dass sich im vor- (60) [...] Angesichts des Vorgesagten kommt der GH liegenden Fall die Ausweis- und Schriftensperre als eine zum Schluss, dass die Sicherheitshaft, die dem Frei- ausreichende Ersatzmaßnahme erwies, um die Anwe- spruch des Bf. in erster Instanz folgte, im vorliegenden senheit des Bf. im Berufungsverfahren zu garantieren. Fall nicht unt er die von Art. 5 Abs. 1 EMRK vorgeseh enen (55) Sofern die Regierung behauptet, dass eine gefähr- Ausnahmen fällt. liche Person, die in erster Instanz »aus Versehen« freige- (61) Deshalb erfolgte gegenständlich eine Verletzun g sprochen wurde, während des laufenden Berufungsver- dieser Bestimmung (einstimmig). fahrens eine weitere Straftat begehen könnte, be■ndet der GH, dass es selbstverständlich ist, dass die Strafver- folgungsbehörden – sollte es konkrete Verdachtsmo- II. Entschädigung nach Art. 41 EMR K mente für das Eintreten eines solchen Falles geben – € 25.000,- für immateriellen Schaden; € 7.000,- für Kos- durch nichts daran gehindert wären, eine neuerliche ten und Auslagen (einstimmig). Haft auf der Basis des ersten Falls von Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK anzuordnen. (56) Das Gleiche würde im Hinblick auf den zweiten Fall von Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK (begründeter Anlass zu der Annahme, dass es notwendig ist, den Betreffen- den an der Begehung einer Straftat zu hindern) gelten [...], wenn eine unmittelbare Gefahr für die Begehung einer schweren, konkreten und ausreichend bestimm- ten Straftat besteht, die eine Gefahr der Verletzung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit von Per- sonen oder eine Gefahr der erheblichen Verletzung von Eigentum mit sich bringt (S., V. und A ./DK , Rn. 161). Den- noch muss die Freiheitsentziehung, die präventiv ange- ordnet wird, beendet werden, sobald die Gefahr vorüber ist, was eine Überwachung der Situation erfordert. Die Dauer der Freiheitsentziehung ist dabei ebenfalls ein relevanter Faktor (siehe sinngemäß ebenda). (57) Gleichermaßen und entgegen der Behauptung der Regierung kann der zweite Fall des Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK keine auf einen Freispruch fo lgende Sicherheits- haft von ungefähr 230 Tagen rechtfertigen [...]. (59) Außerdem kann sich der GH nicht mit der von der Regierung zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Befürchtung begnügen, wonach der Bf. während des Österreichisches Institut für Menschenrechte © Jan Sramek Verlag